



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2011/0092(CNS)

7.2.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (COM(2011)0169 – C7-0105/2011 – 2011/0092(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Béla Kovács

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Das allgemeine Ziel des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie) besteht darin, die Modalitäten der Energiebesteuerung neu zu strukturieren, um das Ziel des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen und energieeffizienten Wirtschaft zu unterstützen und Probleme für den Binnenmarkt zu vermeiden. Der Vorschlag zielt darauf ab, eine einheitliche Behandlung von Energiequellen zu gewährleisten sowie einen passenden Rahmen für die Besteuerung erneuerbarer Energien und einen Rahmen für den Rückgriff auf die CO₂-Besteuerung zu schaffen.

Zu diesem Zweck sieht der Vorschlag zur Änderung der Energiesteuerrichtlinie eine Aufspaltung des Mindeststeuersatzes für Energieerzeugnisse in zwei Teile vor:

1. für die CO₂-abhängige Steuer, die auf den CO₂-Emissionen des Energieerzeugnisses basiert und für die der Mindeststeuersatz auf 20 EUR pro Tonne CO₂ festgesetzt wird;
2. für die allgemeine Energieverbrauchsteuer, die auf dem in GJ gemessenen Energieinhalt unabhängig von dem jeweiligen Energieerzeugnis basiert.

Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme:

Der Verfasser der Stellungnahme des ITRE-Ausschusses begrüßt grundsätzlich die allgemeine Zielsetzung der vorgeschlagenen Änderung der Energiesteuerrichtlinie, insbesondere die Absicht, die Richtlinie besser mit den EU-Zielen in den Bereichen Energie und Klimawandel in Einklang zu bringen. Er ist jedoch besorgt über die möglichen Auswirkungen des Vorschlags auf das den Mitgliedstaaten im Vertrag von Lissabon eingeräumte Ermessen, ihren Energiemix selbst zu bestimmen. Der Vorschlag wird erhebliche Folgen für die Autonomie der Energiesteuersysteme der Mitgliedstaaten und die auf dem Energiemarkt operierenden Unternehmen haben. Daher sollte das Handeln auf EU-Ebene detailliert begründet werden, und es sollte mit der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage übereinstimmen.

Der Verfasser der Stellungnahme hebt hervor, dass die Folgenabschätzung keinen „Vermerk mit detaillierten Angaben“ enthält, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität (und der Verhältnismäßigkeit) eingehalten wurden, wie es in Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 vorgeschrieben ist. Der Vorschlag fällt zwar in die geteilte Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, doch stellt der Verfasser der Stellungnahme fest, dass die vorgeschlagene Änderung der Energiesteuerrichtlinie sich nicht in jeder Beziehung auf das beschränkt, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist. Die Beschlüsse sollten aber in jedem Fall so bürgernah wie möglich getroffen werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz sollte nicht als selbstverständlich betrachtet, sondern hinreichend detailliert und klar begründet werden, sodass der EU-Bürger die qualitativen und quantitativen Gründe verstehen kann, die für die Schlussfolgerung, dass ein Handeln auf EU-Ebene erforderlich ist, maßgebend waren.

Der Verfasser der Stellungnahme hat auch Sorge wegen möglicher wirtschaftlicher und

sozioökonomischer Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung der Energiesteuerrichtlinie:

Erstens hätten alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der geltenden Energiesteuerrichtlinie unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der einzelnen Mitgliedstaaten gründlich analysiert werden müssen, und zweitens hätten in der überarbeiteten Fassung der Energiesteuerrichtlinie auf diese einzelnen Volkswirtschaften abgestimmte flexible und realistische Lösungen vorgeschlagen werden müssen. Der Verfasser der Stellungnahme weist überdies darauf hin, dass realistische Übergangszeiträume vorgesehen werden müssen.

Der Verfasser der Stellungnahme bedauert, dass die Kommission in ihrem Vorschlag nicht hinreichend auf die Industriepolitik eingeht. Der Vorschlag zur Änderung der Energiesteuerrichtlinie sieht eine gemeinsame Energiesteuer auf der Grundlage des Energieinhalts der Brennstoffe vor, was in den meisten Mitgliedstaaten beträchtliche Änderungen im Bereich der Besteuerung der verschiedenen Energiequellen erforderlich machen wird. Zur Sicherstellung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit müssen die Auswirkungen auf alle Industriezweige und Wirtschaftsbereiche untersucht werden. Die Revision der Energiesteuerrichtlinie darf nicht zu Marktstörungen aufgrund eines Verlusts an Arbeitsplätzen führen. Darüber hinaus sollte auch die Kohärenz mit anderen Politikbereichen sichergestellt werden.

Mindeststeuersätze wurden zuletzt 2003 festgesetzt, und der Verfasser der Stellungnahme räumt ein, dass einiges dafür spricht, hier eine Überprüfung vorzunehmen, um der kumulierten Inflation und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auch weiterhin wirksame Rahmenbedingungen für den Binnenmarkt sicherzustellen, die auch die ökologischen Auswirkungen der verschiedenen Brennstoffe berücksichtigen. Der Verfasser der Stellungnahme stellt jedoch fest, dass eine automatische Indexanpassung den Mitgliedstaaten die Kontrolle über die Höhe der künftigen EU-Mindestsätze entziehen würde. Er befürchtet ferner, dass die Umsetzung der Richtlinie, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, zu erhöhten Preisen beispielsweise für Kohle, Erdgas, Heizöl und Dieselkraftstoff führen würde und aufgrund eines Anstiegs der vom Endverbraucher zu zahlenden Preise für Heizstoffe und Verarbeitungserzeugnisse unmittelbar negative soziale Auswirkungen hätte. Eine automatische Anpassung der allgemeinen Energieverbrauchsteuer könnte den Endkunden einer unzumutbaren und unverhältnismäßigen Belastung aussetzen. Der Verfasser der Stellungnahme weist darauf hin, dass die Heiz- und Kraftstoffpreise in den letzten Jahren bereits kräftig angestiegen sind.

Der Verfasser der Stellungnahme befürchtet, dass die begrenzte Flexibilität, die den Mitgliedstaaten nach dem Vorschlag zur Änderung der Energiesteuerrichtlinie verbleiben soll, zu einem Anstieg der Energie- und Kraftstoffkosten für Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Fischzucht und in der Forstwirtschaft führen wird.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sein sollten, die Struktur ihrer nationalen Steuern und das Verhältnis zwischen den nationalen Steuersätzen für Energieerzeugnisse selbst zu bestimmen. Er erinnert daran, dass im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union im Bereich Luftqualität und CO₂ massive Investitionen erforderlich waren und dass daher z. B. durch eine unterschiedliche

Besteuerung von Dieselmotoren und Benzin auch weiterhin ein steuerlicher Anreiz für die Verwendung von Dieselmotoren als einer energieeffizienteren und CO₂-ärmeren Technologie als Benzin geschaffen werden sollte, weshalb die Steuer für Dieselmotoren nicht höher sein sollte als die für Benzin.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Interesse der **Steuerneutralität** sollten in Bezug auf die einzelnen Verwendungszwecke von Energieerzeugnissen **für jede Komponente der Energiesteuer dieselben** Mindeststeuerbeträge gelten. **Werden auf diese Weise gleiche Mindeststeuerbeträge vorgeschrieben, sollten die Mitgliedstaaten auch aus Gründen der Steuerneutralität für alle betreffenden Erzeugnisse gleiche nationale Steuerbeträge gewährleisten.** Erforderlichenfalls sind **Übergangszeiträume für die Angleichung dieser Beträge vorzusehen.**

Geänderter Text

(8) Im Interesse der **Technologieneutralität** sollten in Bezug auf die einzelnen Verwendungszwecke von Energieerzeugnissen Mindeststeuerbeträge gelten. **Gleiche nationale Steuersätze sind in Fragen der Energiepolitik nicht erforderlich.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) **Bei Kraftstoffen bewirkt der günstigere Mindeststeuerbetrag für Gasöl – ein Erzeugnis, das ursprünglich in erster Linie für betriebliche Zwecke verwendet wurde und daher seit jeher**

Geänderter Text

entfällt

niedriger besteuert wird – eine Verzerrung im Vergleich zu Benzin, dem Hauptkonkurrenzprodukt. Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG regelt daher die ersten Stufen einer allmählichen Angleichung an den Mindeststeuerbetrag für Benzin. Diese Angleichung muss abgeschlossen werden, so dass schrittweise eine Gleichbesteuerung von Gasöl und Benzin erreicht wird.

Änderungsantrag 3– Änderungsrechtsakt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Bestimmung, nach der die Mitgliedstaaten gewerblich als Kraftstoff verwendetes Gasöl niedriger besteuern können als nichtgewerblich verwendetes, ist mit der erforderlichen Verbesserung der Energieeffizienz und der Notwendigkeit, den wachsenden Umweltauswirkungen des Verkehrs zu begegnen, ganz offenkundig nicht mehr vereinbar und sollte daher gestrichen werden. Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG ermächtigt einige Mitgliedstaaten, bei Gasöl für Heizzwecke einen ermäßigten Satz zu erheben. Diese Bestimmung ist mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes und den allgemeinen Zielen des Vertrags nicht mehr vereinbar. Sie sollte daher gestrichen werden.

Geänderter Text

(13) Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG ermächtigt einige Mitgliedstaaten, bei Gasöl für Heizzwecke einen ermäßigten Satz zu erheben. Diese Bestimmung ist mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes und den allgemeinen Zielen des Vertrags nicht mehr vereinbar. Sie sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 4 – Änderungsrechtsakt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

(14a) Jedwede Umgestaltung der Besteuerung von Energie muss dafür Sorge tragen, Sektoren, die nicht unter das Emissionshandelssystem fallen, gegenüber Bereichen, die von diesem System umfasst sind, nicht zu benachteiligen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 18

(18) Im Falle von als **Treibstoff** verwendetem Flüssiggas (LPG) **und Erdgas** ist die Bevorzugung in Form von niedrigeren Mindestbeträgen bei der allgemeinen Energieverbrauchsteuer sowie die Möglichkeit einer Steuerbefreiung insbesondere angesichts der Notwendigkeit, den Marktanteil erneuerbarer Energiequellen zu steigern, nicht länger gerechtfertigt und sollte daher mittelfristig abgeschafft werden.

(18) Im Falle von als **Kraftstoff** verwendetem Flüssiggas (LPG) ist die Bevorzugung in Form von niedrigeren Mindestbeträgen bei der allgemeinen Energieverbrauchsteuer sowie die Möglichkeit einer Steuerbefreiung **dieses Brennstoffs** insbesondere angesichts der Notwendigkeit, den Marktanteil erneuerbarer Energiequellen zu steigern, nicht länger gerechtfertigt und sollte daher mittelfristig abgeschafft werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 1 Richtlinie 2003/96/EG Artikel 1 – Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser Richtlinie Steuern auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom.

1. Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser Richtlinie Steuern auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, **wobei sie jedoch für erschwingliche Produkte und Dienstleistungen sorgen, um die Bürger vor der drohenden Energiearmut zu**

bewahren. Die Kommission nimmt entsprechende Folgenabschätzungen vor.

Begründung

Das Hauptziel der Union besteht darin, für das Wohlergehen ihrer Bürger zu sorgen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) der KN-Codes 2909 19 10 **und** 3824 90 91;

h) der KN-Codes 2909 19 10, 3824 90 91 **und 3824 90 97**;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) der KN-Codes 2909 19 90, 3823 19 90 **und 3824 90 97**, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden.

j) der KN-Codes 2909 19 90 **und** 3823 19 90, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) elektrischen Strom für Bewässerungspumpen;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Einleitung

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden
angefügt: entfällt***

Begründung

Diese Bestimmung verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip, da sie die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten einschränkt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten
unbeschadet der in dieser Richtlinie
vorgesehenen Steuerbefreiungen,
Steuersatzstaffelungen oder
Steuerermäßigungen, dass in Fällen, in
denen in Anhang I für eine bestimmte
Verwendung gleiche
Mindeststeuerbeträge festgesetzt sind, für
alle auf diese Weise verwendeten
Erzeugnisse gleiche Steuerbeträge
festgesetzt werden. Unbeschadet des
Artikels 15 Absatz 1 Ziffer i gilt diese
Bestimmung für in Anhang I Tabelle A
aufgeführte Kraftstoffe ab 1. Januar
2023. entfällt***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gilt jede Verwendung, für die in Anhang I Tabelle A, B oder C ein Mindeststeuerbetrag vorgesehen wird, als einzige Verwendung. **entfällt**

Begründung

Siehe Erwägung 12.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die in dieser Richtlinie festgesetzten Mindestbeträge der allgemeinen Energieverbrauchsteuer werden ab 1. Juli 2016 alle drei Jahre angepasst, um Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen. Die Kommission veröffentlicht die daraus resultierenden Mindeststeuerbeträge im Amtsblatt der Europäischen Union. **entfällt**

Begründung

Diese Bestimmung verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip, da sie die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten einschränkt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mindestbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses Index in den drei vorangegangenen Kalenderjahren erhöht bzw. verringert wird. Beträgt die prozentuale Veränderung seit der letzten Anpassung weniger als 0,5 %, wird keine Anpassung vorgenommen.“ **entfällt**

Begründung

Eine automatische Indexanpassung der Mindestsätze würde den Mitgliedstaaten die Kontrolle über die Höhe der künftigen EU-Mindestsätze entziehen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können unter Steueraufsicht gestaffelte Steuersätze anwenden, soweit diese die in ***dieser Richtlinie vorgesehenen*** Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten, und zwar in den folgenden Fällen:

Die Mitgliedstaaten können unter Steueraufsicht gestaffelte Steuersätze anwenden, soweit diese die ***gemäß dieser Richtlinie festgelegten*** Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten, und zwar in den folgenden Fällen:

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 – Einleitung

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Artikel 7 erhält folgende Fassung:

(6) Artikel 7 **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Über die allgemeinen Vorschriften für die steuerbefreite Verwendung steuerbarer Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG(*) hinaus und unbeschadet anderer EU-Vorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen, die sie zur Sicherstellung der korrekten und einfachen Anwendung solcher Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, -vermeidung oder -missbrauch festlegen, die nachstehenden Erzeugnisse von der Steuer:

I. Über die allgemeinen Vorschriften für die steuerbefreite Verwendung steuerbarer Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG(*) hinaus und unbeschadet anderer EU-Vorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen, die sie zur Sicherstellung der korrekten und einfachen Anwendung solcher Befreiungen und zur Verhinderung von **Energiearmut**, Steuerhinterziehung, -vermeidung oder -missbrauch festlegen, die nachstehenden Erzeugnisse von der Steuer:

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-i) Folgender Buchstabe wird angefügt:
„ba) bis zum 1. Januar 2023 Strom zur Aufladung von Elektro- und Hybridfahrzeugen für den

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) als Heizstoff verwendete Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung auf nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck. Dabei kann eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden;

Geänderter Text

h) **elektrischen Strom, Erdgas, Kohle, feste Brennstoffe und andere** als Heizstoff verwendete Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung auf nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck. Dabei kann eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) bis zum 1. Januar 2023 Erdgas und Flüssiggas, die als Treibstoff verwendet werden;

Geänderter Text

i) bis zum 1. Januar 2023 Erdgas, **Biogas** und Flüssiggas, die als Treibstoff verwendet werden, **und Flüssiggas, das als Kraftstoff verwendet wird**;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Richtlinie 2003/96/EG
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„la) Erdgas und Biomethan als Brennstoff im Transportsektor, bis ein Anteil von 10 % erneuerbarer Energien im Transportsektor erreicht wird. Die Europäische Kommission beobachtet die Marktentwicklung kontinuierlich und legt zu einem geeigneten Zeitpunkt einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.“

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer ii**
Richtlinie 2003/96/EG
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Der folgende Unterabsatz wird angefügt: **entfällt**

„Die Buchstaben a bis e und Buchstabe g gelten nur für die allgemeine Energieverbrauchsteuer.“

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe b**
Richtlinie 2003/96/EG
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können **bei der allgemeinen Energieverbrauchsteuer** einen bis zu Null gehenden Steuerbetrag auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom anwenden, die für Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der

3. Die Mitgliedstaaten können einen bis zu Null gehenden Steuerbetrag auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom anwenden, die für **Bewässerung**, Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Aquakultur und in der Forstwirtschaft

Aquakultur und in der Forstwirtschaft verwendet werden. ***Für die Begünstigten gelten Regelungen, die weitgehend in gleichem Maße zu einer besseren Energieeffizienz führen müssen, wie dies bei Einhaltung der normalen EU-Mindestsätze der Fall wäre.***

verwendet werden.

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Aquakultur und in der Forstwirtschaft auch in Zukunft einen bis zu Null gehenden Steuerbetrag anzuwenden.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 13 – Punkt 1 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie 2003/96/EG
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Absatzes 5 können die Mitgliedstaaten bei der allgemeinen Energieverbrauchsteuer bis 1. Januar 2023 auf die in Artikel 2 bezeichneten steuerbaren Erzeugnisse unter Steueraufsicht eine Steuerbefreiung oder einen ermäßigten Steuersatz anwenden, wenn diese eines oder mehrere der nachstehend genannten Erzeugnisse enthalten bzw. sich aus einem oder mehreren dieser Erzeugnisse zusammensetzen ***und*** wenn sie im Falle von flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstaben h und i der Richtlinie 2009/28/EG die Nachhaltigkeitskriterien von Artikel 17 der Richtlinie erfüllen:

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Absatzes 5 können die Mitgliedstaaten bei der allgemeinen Energieverbrauchsteuer bis 1. Januar 2023 auf die in Artikel 2 bezeichneten steuerbaren Erzeugnisse unter Steueraufsicht eine Steuerbefreiung oder einen ermäßigten Steuersatz anwenden, wenn diese eines oder mehrere der nachstehend genannten Erzeugnisse enthalten bzw. sich aus einem oder mehreren dieser Erzeugnisse zusammensetzen, wenn sie im Falle von flüssigen Biobrennstoffen und Biokraftstoffen gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstaben h und i der Richtlinie 2009/28/EG die Nachhaltigkeitskriterien von Artikel 17 der Richtlinie erfüllen ***oder solange sie im Falle von Kraftstoffen einen Marktanteil von unter 5 Prozent haben:***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei dürfen für Verwendungen nach den Artikeln 8 und 9 von einem Übergangszeitraum bis zum 1. Januar **2021** Gebrauch machen, um die CO₂-abhängige Steuer einzuführen. Sollte die Union beschließen, dass die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um mehr als 20 % zu senken sind, überprüft die Kommission die Anwendung dieser Übergangszeiträume und legt gegebenenfalls einen Vorschlag **zur Verkürzung dieser Zeiträume und/oder zur Änderung** der Mindestbeträge der CO₂-abhängigen Steuer **gemäß** Anhang I vor.

Geänderter Text

5. Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei dürfen für Verwendungen nach den Artikeln 8 und 9 von einem Übergangszeitraum bis zum 1. Januar **2030** Gebrauch machen, um die CO₂-abhängige Steuer einzuführen. Sollte die Union beschließen, dass die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um mehr als 20 % zu senken sind, überprüft die Kommission die Anwendung dieser Übergangszeiträume und legt gegebenenfalls einen Vorschlag zur **Senkung** der Mindestbeträge der CO₂-abhängigen Steuer **gegenüber den in Anhang I festgesetzten Beträgen** vor.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 2 Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 2 Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** übertragen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals bis Ende 2015 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und **gegebenenfalls** einen Vorschlag **zu ihrer Änderung**.

Geänderter Text

Die Kommission unterbreitet dem **Europäischen Parlament und** dem Rat erstmals bis Ende 2015 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und **die Auswirkungen der Anwendung auf die Wirtschaft der Union und das Wohlergehen der Unionsbürger. Falls dieser Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass diese Richtlinie geändert werden muss, legt die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vor.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 21

Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Bericht der Kommission werden u. a. der Mindestbetrag der CO₂-abhängigen Steuer, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen und Ermäßigungen, einschließlich für in der Luft- und Seefahrt verwendeten Kraftstoff, untersucht. Im Bericht wird dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts, dem realen Wert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen Zielen des Vertrags Rechnung getragen.

Geänderter Text

Im Bericht der Kommission werden u. a. der Mindestbetrag der CO₂-abhängigen Steuer, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen und Ermäßigungen, einschließlich für in der Luft- und Seefahrt verwendeten Kraftstoff, untersucht. Im Bericht wird **den Auswirkungen auf den Preis von Waren und Dienstleistungen sowie den Auswirkungen auf die Energiearmut unter den Bürgern der Mitgliedstaaten**, dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts, dem realen Wert der Mindeststeuerbeträge, den allgemeinen Zielen des Vertrags **und der tatsächlichen Verwendung der Steuereinnahmen für die Verbesserung der Energieeffizienz in den**

einzelnen Sektoren Rechnung getragen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang

Richtlinie 2003/96/EG

Anhang I – Tabelle A – Spalte 2

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
CO ₂ -abhängige Steuer	CO ₂ -abhängige Steuer
1. Januar 2013	1. Januar 2013
20 EUR/t CO ₂	12 EUR/t CO ₂
20 EUR/t CO ₂	12 EUR/t CO ₂
20 EUR/t CO ₂	12 EUR/t CO ₂
20 EUR/t CO ₂	12 EUR/t CO ₂
20 EUR/t CO ₂	12 EUR/t CO ₂

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang

Richtlinie 2003/96/EG

Anhang I – Tabelle A – Spalte 5

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
Allgemeine Energieverbrauchsteuer	entfällt
1. Januar 2018	
9,6 EUR/GJ	
9,6 EUR/GJ	
9,6 EUR/GJ	
9,6 EUR/GJ	
9,6 EUR/GJ	

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtakt

Anhang

Richtlinie 2003/96/EG

Anhang I – Tabelle A – Zeile 7

Vorschlag der Kommission

Erdgas	20 EUR/t CO ₂	1,5 €/GJ	5,5 €/GJ	9,6 €/GJ
KN-Codes 2711 11 00 und 2711 21 00				

Geänderter Text

Erdgas	20 EUR/t CO ₂	1,0 €/GJ	1,0 €/GJ	1,0 €/GJ
KN-Codes 2711 11 00 und 2711 21 00				

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie – Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2003/96/EG

Anhang I – Tabelle B – Spalte 2

Vorschlag der Kommission

CO₂-abhängige Steuer

20 EUR/t CO₂

20 EUR/t CO₂

20 EUR/t CO₂

20 EUR/t CO₂

Geänderter Text

CO₂-abhängige Steuer

12 EUR/t CO₂

12 EUR/t CO₂

12 EUR/t CO₂

12 EUR/t CO₂

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Anhang

Richtlinie 2003/96/EG

Anhang I – Tabelle C – Spalte 2

Vorschlag der Kommission

CO₂-abhängige Steuer

Geänderter Text

CO₂-abhängige Steuer

20 EUR/t CO₂
20 EUR/t CO₂
20 EUR/t CO₂
20 EUR/t CO₂
20 EUR/t CO₂
20 EUR/t CO₂

12 EUR/t CO₂
12 EUR/t CO₂
12 EUR/t CO₂
12 EUR/t CO₂
12 EUR/t CO₂
12 EUR/t CO₂

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0169 – C7-0105/2011 – 2011/0092(CNS)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 10.5.2011
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 10.5.2011
Prüfung im Ausschuss	20.10.2011
Datum der Annahme	6.2.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 27 –: 25 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Amelia Andersdotter, Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Pilar del Castillo Vera, Dimitrios Droutsas, Christian Ehler, Vicky Ford, Norbert Glante, Robert Goebbels, András Gyürk, Jacky Hénin, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Béla Kovács, Philippe Lamberts, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Marisa Matias, Judith A. Merkies, Jaroslav Paška, Vittorio Prodi, Herbert Reul, Michèle Rivasi, Jens Rohde, Paul Rübig, Salvador Sedó i Alabart, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras, Henri Weber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Antonio Cancian, António Fernando Correia De Campos, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Jolanta Emilia Hibner, Yannick Jadot, Seán Kelly, Bernd Lange, Werner Langen, Marian-Jean Marinescu, Zofija Mazej Kukovič, Morten Messerschmidt, Vladko Todorov Panayotov, Mario Pirillo, Silvia-Adriana Țicău
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Michael Theurer